
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Überprüfung der Vergütungsregelungen des JVEG für Sachverständige

Vorbemerkungen

Die aktuelle Herangehensweise des BMJV, zunächst die Sachgebietsliste in Anlage 1 zu § 9 JVEG zu überarbeiten, anschließend bezüglich der Vergütungshöhe eine Studie zu beauftragen und im dritten Schritt die Vergütungsregelungen zu überprüfen, ist aus Sicht des DIHK sachgerecht und sinnvoll. Dementsprechend sind nachfolgend ausschließlich die Vergütungsregelungen Gegenstand dieser Stellungnahme.

Ganz allgemein lässt sich aus den Erfahrungen der Praxis feststellen, dass die unterschiedliche Handhabung der Kostenbeamten und die Kürzungen der Rechnungen der Sachverständigen bei den Nebenkosten nicht nur unangemessen für die Sachverständigen sind, sondern vor allem neben Verzögerungen bei der Auszahlung zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand bei den Sachverständigen und den Gerichten führen. Daher sollte geprüft werden, welche Nebenkosten sich pauschalieren lassen, um den Verwaltungsaufwand bei allen Beteiligten einschließlich der Justizverwaltung zu verringern. Dafür kann sich teilweise die Einführung fester Pauschalen oder auch eine prozentuale Staffelung gemessen an der Vergütung des Sachverständigen anbieten. Auch eine Kombination aus wertabhängiger Pauschale mit einer festen Obergrenze, wie dies aus der Vergütung der Rechtsanwälte bekannt ist, kann sinnvoll sein.

Gleichzeitig sollte die Überarbeitung des JVEG genutzt werden, um es an die Digitalisierung des gerichtlichen Verfahrens anzupassen. Bis zum Jahr 2022 sollen alle gerichtlichen Verfahren digitalisiert sein. Bis zu diesem Zeitpunkt erscheint eine weitere Überarbeitung für die Einbeziehung des digitalisierten Verfahrens nicht möglich.

Ein digitales Verfahren zeichnet sich dadurch aus, dass die Nebenkosten weitgehend stabil sein werden. Die Abrechnung nach Anzahl von Seiten, Kopien und Fotos dürfte kaum noch zeitgemäß sein, da zusätzliche Materialkosten dadurch nicht mehr anfallen. Die vorzuhaltende Technik einschließlich des Internetanschlusses sind unabhängig vom Umfang der Gutachten. Bei einer

Erstellung des digitalen Gutachtens ist die variable Größe vor allem die erforderliche Arbeitszeit. Diese ist entsprechend zu vergüten. (Zur jeweiligen Höhe des Stundensatzes soll hier noch nichts gesagt werden.) Daher kann es sich auch aus diesem Grund anbieten, weitgehend auf Pauschalen umzustellen, die sich leicht anwenden, abrechnen und prüfen lassen, aber auch die vorzuhaltende Technik abgelden. Dies kann sowohl bei den Gerichten als auch bei den Sachverständigen Zeit und Aufwand sparen. Daher können auch bei einer großzügigeren Festsetzung der Pauschalen zwei aus unserer Sicht wesentliche Ziele erreicht werden: Die Attraktivität der Tätigkeit als Gerichtsgutachter wird auch für besonders gute Fachleute gesichert und gleichzeitig kann die Kostenbelastung der Justizverwaltung durch eine deutliche Verringerung des personellen und zeitlichen Aufwands gesenkt bzw. eine Steigerung der Kosten vermieden werden.

An dieser Stelle ist aus Sicht der Unternehmen als Verfahrensbeteiligte in gerichtlichen Verfahren und auch aus Sicht der IHKs als Bestellungskörperschaften festzustellen, dass der zeitliche Abstand zwischen den Anpassungen des JVEG zumindest für die Höhe der Stundensätze zu lang ist. Der Stundensatz müsste häufiger angepasst werden. Nur so ist im Interesse der Nachfragerseite dauerhaft eine marktgerechte Vergütung und damit eine qualitativ hochwertige Leistung der Sachverständigen gewährleistet. Anderenfalls führt es dazu, dass die Tätigkeit als Gerichtsgutachter und damit auch die öffentliche Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger gerade für die qualifiziertesten Fachleute teilweise zu unattraktiv ist. Gerade diese Fachleute sind aber besonders geeignet und ihre Beauftragung im gerichtlichen Verfahren besonders wertvoll und erstrebenswert. Verschärft wird dies zusätzlich durch den demografischen Effekt. Eine in 2018 durch das Institut für Sachverständigenwesen e. V. (Köln) durchgeführte Studie zur Entwicklung der Altersstruktur öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger hat ergeben, dass das Durchschnittsalter knapp 60 Jahre beträgt und es in einigen Sachgebieten bereits jetzt an qualifiziertem Nachwuchs fehlt. In der Studie durchgeführte Entwicklungsszenarien zeigen auf, dass zukünftig die Zahl qualifizierter Sachverständiger, die öffentlich bestellt und damit als qualifiziertes gerichtliches Beweismittel der Justiz zur Verfügung stehen, zurückgehen wird. Wenn dann zusätzlich die privatgutachterliche Tätigkeit insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen der Gerichtsbeauftragung vorgezogen wird, verstärken sich beide Effekte gegenseitig. Zumindest um die wirtschaftlichen Gründe für eine Verringerung der zur Verfügung stehenden Sachverständigen zu reduzieren, könnte eine Möglichkeit von Anpassungen der Stundensätze unterhalb der Gesetzesänderung hilfreich sein.

Zu den einzelnen Regelungen:

§ 2 JVEG

Die Notwendigkeit einer Frist für die Sachverständigen, ihre Rechnungen einzureichen, erscheint prüfenswert. Dem Interesse der Verwaltung an zeitnaher Abrechnung steht hier das Risiko der Sachverständigen beim Zugangsnachweis gegenüber. Daraus ergibt sich in der Praxis wohl mehr

Verwaltungsaufwand durch Wiedereinsetzungsanträge und deren Prüfung, als mit einigen wenigen verzögerten Rechnungen verbunden wäre.

In diesem Zusammenhang ist auch auf den Wertungswiderspruch im Gesetz hinzuweisen zwischen der verspäteten Rechnung mit Verlust des Vergütungsanspruchs auch bei mangelfreiem und verwendetem Gutachten einerseits und dem pflichtwidrigen Verhalten bei der Gutachtenerstellung mit der weiterbestehenden Vergütungspflicht andererseits.

Weiterhin könnte zumindest bei Beibehaltung der Abrechnungsfrist für den Sachverständigen umgekehrt auch eine Zahlungsfrist für die Justizkasse eingeführt werden, wofür es nach den Rückmeldungen von Sachverständigen einen deutlich höheren Bedarf in der Praxis gibt. Dabei geht die Justizkasse auch kein höheres Risiko ein, da die Kosten des Gerichtsgutachters regelmäßig als Kostenvorschuss bereits gedeckt oder in jedem Fall von der Justizkasse gezahlt werden. Sinnvoll erscheint hier auch eine Verzinsung des festgesetzten Rechnungsbetrags, wie dies auch aus dem steuerlichen Verfahren bekannt ist.

§ 3 JVEG

Die Regelung zum Vorschuss sollte ausschließlich lauten: „Auf Antrag ist ein angemessener Vorschuss zu bewilligen.“ Die derzeitigen weiteren Einschränkungen erscheinen weder notwendig noch angemessen. Der Gerichtsgutachter wird erst beauftragt, wenn der Kostenvorschuss eingezahlt wurde. Die Mittel sind also bereits vorhanden. Die Bewilligung und Auszahlung von Kleinstbeträgen als Vorschuss ist bereits über die Einschränkung „angemessener Vorschuss“ vermeidbar.

§ 4 JVEG

Aus Sicht der Wirtschaft als Betroffene von gerichtlichen Verfahren und damit potenziellen Kostenschuldnern der Gutachterkosten erscheint es sinnvoll und angemessen, alle möglichen Kostenschuldner bereits im Hauptverfahren zu beteiligen. Sie sollten nach Einreichung der Rechnung des Sachverständigen davon Kenntnis erhalten und Einwände erheben können. Es erscheint nicht zweckmäßig, dass die unterlegene und kostenpflichtige Partei (Kostenschuldnerin) erst nach Erstattung der Sachverständigenleistung und Auszahlung der Vergütung an den Sachverständigen den Inhalt der Sachverständigenrechnung erfährt und erst nach Abschluss des Verfahrens im Erinnerungsverfahren die Höhe der Vergütung überprüfen und angreifen kann. Ziel ist eine Deregulierung durch Einsparung eines zweiten Überprüfungsverfahrens in derselben Sache mit zwei weiteren Rechtsmittelinstanzen. In der Konsequenz müssten § 4 Abs. 9 und § 2 Abs. 4 JVEG gestrichen werden.

§ 4c JVEG

In der Rechtsbehelfsbelehrung sollte zwingend auch die Frist enthalten sein. Eine Belehrung ohne Frist erscheint unvollständig und würde eher auf das Fehlen einer Frist schließen lassen.

§ 5 JVEG

Aus der Praxis wird uns wiederholt berichtet, dass die Kilometerpauschale für Kraftfahrzeuge in Höhe von 0,30 EUR die Kosten deutlich unterschreitet und daher bei privaten Gutachtaufträgen auch deutlich höhere Sätze vereinbart und gezahlt werden. Hier sollte eine Anpassung an die tatsächlichen Kosten bzw. die üblicherweise vereinbarten Sätze erfolgen.

In gleicher Weise sollte die Möglichkeit geprüft werden, die Kosten einer Bahncard bei der Erstattung zu berücksichtigen, da hierdurch die Reisekosten insgesamt deutlich verringert werden. Ein Anreiz zum Erwerb einer Bahncard kann daher in der Summe auch zu Kostensenkungen führen.

§ 7 JVEG

Entsprechend der Ausführungen in den Vorbemerkungen kann es im Interesse aller Verfahrensbeteiligter sein, die Regelungen über Pauschalen zu vereinfachen und auf die digitalen Verfahren anzupassen.

Dazu könnte eine Bevorzugung der digitalen Übersendung der Gutachten und Unterlagen an das Gericht gehören. Für den digitalen Austausch mit dem Gericht sind entsprechende technische Voraussetzungen vorzuhalten, die ihrerseits auch Investitionskosten und laufende Kosten verursachen. Die derzeitige Pauschale für Dateien erscheint vor diesem Hintergrund in der Höhe nicht mehr angemessen. Hier sollten die Ergebnisse der Markterhebung zur Vergütung privatbeauftragter Gutachten gezielt auf Möglichkeiten geprüft werden, streitunanfällige und einfach zu berechnende Kostenpauschalen an die Stelle der sehr streitanfälligen Tatbestände zu setzen.

Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass offensichtlich die Regelungen für Kopien und Ausdrucke streitanfällig sind und einen erhöhten Verwaltungsaufwand bei Sachverständigen und Justizverwaltung verursachen. Eine die digitale Übermittlung privilegierende Kostenpauschale kann sogar bei allen Beteiligten zu einem Vorteil führen, setzt allerdings auch eine flächendeckende Möglichkeit der digitalen Übermittlung voraus. Dabei kann auch überlegenswert sein, unabhängig von der tatsächlichen Übermittlungsart die digitale Übermittlung der Kostenerstattung zugrunde zu legen. Die Abrechnung von Kopien und Ausdrucken wäre dann nur zulässig, wenn entweder das Gericht die elektronische Übersendung nicht ermöglicht oder das Gericht ausdrücklich eine analoge Übersendung anfordert bzw. einer solchen vorab zustimmt.

Auch für die Porto- und Telefonkosten sollten einfach handhabbare Pauschalen eingeführt werden, die lediglich bei ungewöhnlich hohen Kosten durch Einzelnachweis ersetzt werden können. Eine solche Regelung ist aus anderen Kostengesetzen bereits bekannt.

§ 8 JVEG

Aus der Praxis wird berichtet, dass die Abrechnung der erforderlichen Zeit teilweise minutengenau verlangt wird. Dies ist weder erforderlich noch angemessen. Die Zeit wird nach Stunden vergütet, lediglich bei der letzten Stunde kommt es darauf an, ob 30 Minuten überschritten oder unterschritten wurden. Eine minutengenaue Abrechnung führt zu erhöhtem Aufwand bei den Sachverständigen und einer Überprüfungspflicht bei den Kostenbeamten, die zu einer Scheingenaugigkeit führt. Es sollte daher klargestellt werden, dass nur die relevante Genauigkeit bei der Abrechnung einzuhalten ist. Dies entspricht auch der Rechtsprechung, dass nicht die tatsächlich aufgewendete, sondern die durchschnittlich erforderliche Zeit zu vergüten ist.

§ 12 JVEG

Grundsätzlich erscheint weiterhin der Ersatz besonderer Aufwendungen erforderlich zu sein. Hierbei kann es jedoch sinnvoll sein, die Digitalisierung zu berücksichtigen. So erscheint es bei Verwendung der Digitalfotografie kostenneutral, wieviele Fotos tatsächlich gemacht und auch verwendet wurden. Eine Pauschale, die die Kosten für das Vorhalten, Nutzen und regelmäßige Erneuern der Ausrüstung erfasst, erscheint ausreichend. Die für die Erstellung, Auswertung, Auswahl und Verwendung der Fotos erforderliche Zeit ist Zeit, die über die Vergütung abzugelten ist. In gleicher Weise sollte die Erstellung des Gutachtens nicht über Anschläge, Zeichen etc., sondern ebenfalls über die erforderliche Zeit vergütet werden.

Dagegen fehlt die Erstattung für Kosten eigener technischer Geräte und Messinstrumente. Wird die Ausrüstung gemietet, werden die Mietkosten erstattet. Ist der Sachverständige dagegen selbst entsprechend ausgestattet, spricht dies für eine bessere Beherrschung der Geräte und einen effektiveren Umgang damit. Da es im Interesse aller Beteiligten ist, dass der Sachverständige möglichst mit hochwertiger, ihm aber auch gut vertrauter Ausrüstung tätig wird, sollte durch eine entsprechende Erstattungsfähigkeit dieser Kosten analog der Abschreibung ein Anreiz dafür geschaffen werden.

§ 13 JVEG

Aus der Praxis wird immer wieder berichtet, dass die Regelung in § 13 zu kompliziert ausgestaltet und teilweise mit widersprüchlichen Voraussetzungen konditioniert ist. Vor allem die Regelung zur Zustimmung des Gerichts bei der Erklärung nur einer Partei erscheint hier anpassungsbedürftig. Die wiederholten Änderungen dieser Vorschrift haben offensichtlich in der Praxis nicht zur Vereinfachung geführt.

Zusammenfassend sollte die Überarbeitung des Paragrafenteils des JVEG genutzt werden, um die Digitalisierung der gerichtlichen Verfahren auch im Kostenrecht zu begleiten und gleichzeitig Möglichkeiten der Vereinfachung auszuschöpfen. Die Überprüfung der Abrechnungen sollte

möglichst einfach und streitunanfällig möglich sein, um sowohl die Gerichte einschließlich der Justizverwaltung als auch die Sachverständigen von vermeidbarem Aufwand zu entlasten.

Ansprechpartner: Axel Rickert, rickert.axel@dihk.de, Tel. +49 30 203082714